

Ercheint täglich
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition
Johannstraße 33.

Preiskursen der Redaction:
Bormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingekaufter Manu-
scripte macht sich die Redaction nicht
verantwortlich.

Annahme der für die nächst-
folgende Nummer bestimmten
Zuätze an Wochentagen bis
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

In den Filialen für Zus. Anträge:
Otto Krumm, Universitätsstr. 22.
Louis Böcher, Rathenburgerstr. 15, p.
nur bis 1/3 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Ausgabe 16.156.

Abonnementpreis vierteljährlich 4 1/2, halbjährlich 8 1/2, jährlich 16 1/2, durch die Post bezogen 6 1/2. Jede einzelne Nummer 25 Pf. Belegexemplar 10 Pf. Gebühren für Extrablätter ohne Postbefreiung 20 Pf. mit Postbefreiung 40 Pf.

Inserate 1 Lsg. Zeitzeile 20 Pf. Mehrere Schriften laut zahlendem Preisverzeichnis — Tabellenblätter nach höherem Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsdruck die Spalte 40 Pf. Inserate sind stets an d. Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben. Zahlung pro numerando oder durch Postnachschuß.

N^o 182.

Sonnabend den 5. Juni 1880.

74. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 6. Juni nur Vormittags bis 1/9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Bei der am heutigen Tage erfolgten planmäßigen Auslösung Leipziger Stadtschuldscheine sind gezogen worden:

von der Anleihe des Jahres 1850

die in Serie 14 enthaltenen Nummern
je 1500 Mark Lit. A. Nr. 66 67 68 69 70;
je 300 Mark Lit. B. Nr. 196 197 198 199 200 201 202 203 204 205 206 207 208 209 210;
je 150 Mark Lit. C. Nr. 261 262 263 264 265 266 267 268 269 270 271 272 273 274 275 276 277 278 279 280;

von der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 104 229 301 386 468 549 630 1063 1084 1198 1213 1363 1430 1907 2028 2591 3139 3290 3495 3518 4294 4885 5096 5095 5487 5671 5695 5833 6141 6385 6396 6746 7189 7837 7987 8008 8776 8872 8953 9090 9049 10087 10094 10412 10613 10666 10811 10832 10871 10941 11015 11109 11297 11380 11809 11881 11933 12055 12136 12192 12306 12402;

von der Anleihe des Jahres 1864

je 1500 Mark Nr. 28 54 108 180 436;
je 300 Mark Nr. 12909 12706 12806 13009 13302 13354 13499 13719 13780 13789 13826 13864 13876 14153 14300 14382 14437 14634 14679 14682 15349 15390 15409 15486 15497 15826 16223 16396 16434 16643 16623 16856 16888 17009 17208 17309 17368 17586 17592 17644 17934 17982 17987 18186 18348 18448 18460 18828 18866 19084 19113 19129 19380 19500 19657 19782 19875 20176 20209 20251 20480 20646 21167 21274 21346 21397 21986 22133 22189 22365 22418;

von der Anleihe des Jahres 1865

(Theateranleihe)
je 300 Mark Nr. 18 93 114 454 738 1133 1138 1139 1388 1502 1763 1793 2042 2071 2401 2424 2681 2897 3142 3195 3267 3428 3461 3487 3510 3576 3738 3763 3936;
je 150 Mark Nr. 4127 A 4127 B 4167 A 4167 B;

von der Anleihe des Jahres 1868

je 1500 Mark Nr. 84 139 211;
je 300 Mark Nr. 36 160 586 1077 1122 1339 1959 2044 2830 2856 2834 2874 3184 3979 4136 4766 5680 6006 6150 6306 6927 7451 7635 7828.

Der Nominalwert dieser Schuldscheine gelangt gegen Rückgabe derselben nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons

am 31. December dieses Jahres ab,

mit welchem Tage die Verzinsung der Capitalien aufhört, bei unserer Stadtkasse zur Auszahlung. Hiernächst werden die Inhaber der bereits früher ausgelassenen Schuldscheine

der Anleihe des Jahres 1850

je 300 Mark Ser. 75 Nr. 1112 1113 1115 1120 1124 1125;
je 150 Mark Ser. 31 Nr. 617, Ser. 35 Nr. 087, Ser. 55 Nr. 1082 1091 1094, Ser. 75 Nr. 1494 1495;
der Anleihe des Jahres 1856

je 300 Mark Nr. 458 514 622 1290 1559 1614 1772 1829 2122 2853 2876 2961 3248 3250 4577 5096 5075 5745 6421 6447 7601 7945 8247 8319 8370 8418 8977 9001 9009 10291 10499 10624 10840 11083 11431 12485;

der Anleihe des Jahres 1864

je 300 Mark Nr. 12505 12892 13046 13200 13242 13382 13413 14845 14936 14958 15112 15203 15290 15491 15647 15908 15933 15935 16084 16160 16370 16845 16846 16996 17088 17189 17268 17404 17887 17762 18677 18904 19180 19559 19832 20612 20639 21698;

der Anleihe des Jahres 1865

(Theateranleihe)
je 300 Mark Nr. 945 1125 1408 1616 1638 1912 2058 2602 3514 3711;
je 150 Mark 4130 A 4130 B 4141 A;
der Anleihe des Jahres 1868

je 300 Mark Nr. 1293 1643 2144 3411 4057 6217 6349 7070 7096

wiederholt aufgeführt, den Betrag dieser, seit ihrem Rückzahlungstermine von der Verzinsung ausgeschlossen Schuldscheine zu erheben.

Leipzig, den 3. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtkassirer.

Bekanntmachung.

das unbefugte Abwerfen von Schutt, Aische etc. betreffend.

Ungeachtet unserer Bekanntmachung vom 3. März 1876, nach welcher das unbefugte Abladen von Schutt, Aische etc. namentlich auf neuen, beziehentlich im Bau begriffenen Straßenstellen verboten ist, sind neuerdings vielfache Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot wahrgenommen worden.

Wir haben uns daher veranlaßt, unter wiederholtem Hinweis auf jene Vorschrift, das unbefugte Abwerfen von Schutt, Aische und anderem dergleichen Abraum an allen hierzu nicht besonders bestimmten Orten hierdurch auf das Strengste zu untersagen.

Zu Strafschüttungen und zur Auffüllung von Bonareal wird nur Erde, Bauschutt aus Stein, Sand, Kalkmörtel und Erde bestehend, Sand, Kies und Steinmehl zugelassen, dagegen dürfen in diesen Zwecken insbesondere Asche, Scherben, Schlacke, Viehwaren, Gypsstücke, Stroh oder Strohschlichte, Mist, Holz, Papier, Aische, Koffienstaub, Schlamm, Naß, Glas und dergleichen nicht verwendet werden.

Zuwiderhandlungen werden sowohl an Denjenigen, welche den Abraum abgeworfen, als auch an Denjenigen, welche hierzu Auftrag erteilt haben, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unabweislich geahndet werden.

Leipzig, den 29. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hartwig.

Verhandlungen der Kirchenseh-Commission.

Die Commission setzte am Donnerstag ihre Beratungen bei Artikel 2 fort. Derselbe hat folgenden Wortlaut:

Die Berufung an die Staatsbehörde gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörden in Gemäßheit der §§. 10 und 11 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des §. 7 im Gesetz vom 22. April 1875 steht nur dem Oberpräsidenten zu. Die Berufung sowie der Antrag des Oberpräsidenten auf Einleitung des Verfahrens in Gemäßheit des §. 20 im Gesetz vom 12. Mai 1873 können bis zur Verkündung des gerichtlichen Urtheils zurückgenommen werden.

Abg. v. Redlich erklärte, daß im Allgemeinen für die Freiconservativen die Annahme der Verbesserungsvorschläge, die sie bei den einzelnen Artikeln stellen würden, seitens der Commission die unerlässliche Bedingung der Zustimmung zum ganzen Gesetz sein würde, und beantragte, zwischen den 1. und 2. Absatz des Art. 2 folgenden neuen Absatz einzuschalten:

Die Berufung in Gemäßheit des §. 10 ad 4 und 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1873 sowie §. 7 des Gesetzes vom 22. April 1875 ist einzuweisen, wenn Derjenige, gegen welchen eine Disziplinarentscheidung ergangen ist, die Berufung beantragt und der Antrag sich nicht von vornherein als unbegründet herausstellt.

Bekanntmachung.

Revision der Landtagswahllisten betreffend.

In Gemäßheit § 24 des Wahlgesezes vom 3. December 1868 sind die Listen der bei den Landtagswahlen stimmberechtigten Personen alljährlich im Juni zu revidiren, auch nach § 11 der Ausführungsverordnung die Stimmberechtigten auf diese Revision und ihr Befugniß zur Einsichtnahme der Wahllisten öffentlich aufmerksam zu machen.

Wir benachrichtigen daher die Betheiligten hierdurch, daß die Wahllisten für die drei Wahlkreise der Stadt Leipzig auf dem Rathhause, II. Stock, Zimmer Nr. 16, am 1.—6. 7. und 8. Juni laufenden Jahres Vormittags von 8—12 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr ausliegen, indem wir die Stimmberechtigten auffordern, die Wahllisten einzusehen, zugleich aber darauf hinzuweisen, daß den Anträgen behufs Aufnahme in die Wahlliste oder Ausschreibung solcher, denen das Wahlrecht nicht zusteht, die Nachweise der Wahlfähigkeit beziehentlich des Mangels der Wahlberechtigung beizufügen sind.

Leipzig, am 25. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Hartwig.

Bekanntmachung.

dem internationalen Productenmarkt betreffend.

Der diesjährige internationale Productenmarkt in Leipzig wird Montag, den 2. August d. J. in den Räumen des alten Schützenhauses hier abgehalten.

Leipzig, den 3. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Hartwig.

Bekanntmachung.

Kohlenlieferung betreffend.

Die Lieferung des Bedarfs an Stein- und Braunkohlen für das hiesige Johannisstift auf das Jahr 1880/81 und zwar von ungefähr 8200 Centner Rußkohl, 1900 Hectoliter besten böhmischen Bont-Braunkohlen und 400 Hectoliter böhmischen Knorpelkohlen soll an den Mindestfordernden, jedoch vorbehaltlich der Auswahl unter den Vicarianten, vergeben werden.

Die Lieferungsbedingungen liegen an Rathshaus zur Einsichtnahme aus und sind die Offerten bis zum 9. Juni d. J. Nachmittags 5 Uhr bei der Rendantur ebendasselbst mit der Aufschrift: „Kohlenlieferung für das Johannisstift“ versiegelt einzureichen. Später eingehende Offerten können keine Berücksichtigung finden.

Leipzig, am 27. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Erdmann.

Hartwig.

Bekanntmachung.

das Fahren der Wagen außerhalb der Bahnhöfe betreffend.

Das längst bestehende Verbot des Fahrens der Wagen außerhalb der Bahnhöfe ist neuerdings insofern wiederholt überschritten worden, als insbesondere bei Neubauten die Wagen über die Fußwege hinweg in die Bauhallen eingefahren sind.

Wir bringen daher das gedachte Verbot hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung, daß wir Zuwiderhandlungen gegen dasselbe mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen unabweislich ahnden werden.

Leipzig, am 31. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Hartwig.

Steinbruch-Verpachtung.

Der Abbau des der Stadtgemeinde Leipzig gehörenden Grasdorfer Steinbruchs soll auf vier Jahre verpachtet werden und fordern wir Pachtlustige hierdurch auf, ihre auf ein jährliches Pachtgeld zu richtenden Gebote bis zum 30. Juni d. J. bei uns einzureichen.

Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Oeconomie-Inspection im alten Johannisstift aus und bei dem Steinbruchbesitzer Herrn Förster Zacharias in Grasdorf zur Einsicht aus, wo auch sonst etwa gewünschte Auskunft erteilt werden wird.

Leipzig, den 29. Mai 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Gerutti.

Bekanntmachung.

Die Schleusenbauten in der verlängerten Pfaffenfurter Straße sowie in verschiedenen anderen Tracten des nördlichen Bebauungsplans sind vergeben und werden die unberücksichtigt gebliebenen Herren Submittenten hiervon in Kenntniß gesetzt.

Leipzig, am 3. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Dr. Wagemann.

Bekanntmachung.

ein in dem Expeditionslocale der Sparcasse liegen gebliebenes Sparcassenbuch betr.

Am 6. October 1876 sind in dem Expeditionslocale der hiesigen Sparcasse seitens einer dem Expeditionspersonal unbekannter Frau zwei vorher gekündigte Sparcassenbücher behufs Empfangnahme der darin enthaltenen Guthaben vorgelegt worden, und es hat auch die genannte Frau den Betrag des einen dieser beiden Sparcassenbücher in Empfang genommen, wogegen sie sich, während der Vorbereitung zur Auszahlung des Saldo und während der dazu nöthigen Cassation des zweiten Buches, noch ehe die Auszahlung des in diesem verzeichneten Guthabens bewirkt werden konnte, aus dem Expeditionslocale entfernt hat.

Da eingehende Erörterungen in Betreff der Feststellung jener Person bis jetzt ohne allen Erfolg geblieben sind, so fordern wir nunmehr den zur Abhebung des Guthabens Berechtigten hierdurch öffentlich auf, sich eheabaldig bei der hiesigen Sparcasse zu melden und über das Guthaben gegen Verdictung der durch diese Bekanntmachung entfallenden Rollen Verfügung zu treffen, wobei wir bemerken, daß die Einlage zur Vermeidung weiteren Fiskusverlustes inzwischen auf ein anderes Sparcassenbuch wieder angelegt worden ist, und daß sich der Empfangsberechtigte durch Randschreibung des Namens sowie der Nummer, auf welche das frühere, liegen gebliebene Sparcassenbuch lautete, sowie nach Befinden sonst weiter auszuweisen haben wird.

Leipzig, den 3. Juni 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi.

Hartwig.

Art 3. In den Fällen des §. 24 im Gesetz vom 12. Mai 1873 sowie des §. 12 im Gesetz vom 22. April 1875 ist gegen Kirchendiener fortan auf Unfähigkeit zur Bekleidung ihres Amtes zu erkennen. Die Abberufung der Fähigkeit zur Bekleidung des Amtes hat den Verlust des Amtesinvolens zur Folge. Ist auf Unfähigkeit zur Bekleidung des Amtes erkannt, so finden die Vorschriften des Gesetzes vom 20. Mai 1874, des §. 21 im Gesetz vom 12. Mai 1873, sowie der §§. 13 bis 16 im Gesetz vom 22. April 1875 entsprechende Anwendung.

Art 4. Einem Bischof, welcher auf Grund der §§. 24 ff. im Gesetz vom 12. Mai 1873 durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, kann von dem Könige die staatliche Anerkennung als Bischof seiner früheren Diocese wieder erteilt werden.

Abg. v. Rauchhaupt beantragt zu diesem an Wichtigkeit besonders hervorragenden Artikel im Namen der Conservativen und Liberalen die beiden Artikel dahin zusammen zu fassen und an die Spitze des Gesetzes zu stellen:

Gegen Kirchendiener, welche die auf ihr Amt oder ihre geistlichen Amtsvorrichtungen bezüglichen Vor-

bern, Dr. Weber, Brühl, v. Schorlemer, v. Stablowitz, Windthorst, Queiß, Klotz, v. Cury, v. Redlich, gegen die Regierungsvorlage, für welche der Cultusminister und die Abgg. Graf Limburg-Stirum und v. Hammerstein eintraten. Schließlich erklärte Abg. Windthorst im Namen des Centrums, sie würden für das Amendement Brühl, im Falle der Ablehnung desselben aber für die Regierungsvorlage stimmen, am Schlußmeres zu verhalten. Darauf wurde das Amendement Brühl gegen die 6 Stimmen des Centrums abgelehnt, ebenso der Antrag v. Redlich gegen die 10 Stimmen der Freiconservativen und Liberalen. Mit derselben Majorität von 11 Stimmen (Centrum und Conservative) gegen 10 Stimmen (Freiconservative und Liberale) wurde schließlich Art. 2 nach der Regierungsvorlage angenommen, also durch die Liberal-conservative Majorität, nachdem das Centrum sich noch während der Debatte mit größter Entschiedenheit gegen die Regierungsvorlage ausgesprochen hatte.

Sodann wurde zur Verlesung der Artikel 3 und 4 übergegangen. Dieselben lauten